

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/182-1.1/85

II-2768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Deckkennzeichen für ein Heeres-KFZ
des Büros des Bundesministers;

Anfrage der Abgeordneten KRAFT und
Kollegen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 1262/J

12181AB

1985-06-11

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

zu 1262 IJ

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat KRAFT und Kollegen am 18. April 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1262/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist zunächst zur Vermeidung von Mißverständnissen festzustellen, daß es sich bei dem heereigenen Dienstkraftfahrzeug mit dem Kennzeichen BH-25 um das der Organisationseinrichtung "Büro des Bundesministers" zugewiesene Kraftfahrzeug handelt, welches dem Leiter des Büros bloß vorrangig zur Benützung zur Verfügung steht.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ohne näher darauf einzugehen, ob die Frage nach der Motivation des Antragstellers einen "Gegenstand der Vollziehung" im Sinne des § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 darstellt, habe ich Grund zur Annahme, daß der Leiter des Büros des Bundesministers die Voraussetzungen für die Zuerkennung und fallweise Verwendung eines Deckkennzeichens bei bestimmten Fahrten in bezug auf seinen Aufgabenbereich für ebenso gegeben erachtete wie in den übrigen Fällen, in denen Deckkennzeichen in der Vergangenheit zugewiesen wurden.

- 2 -

Zu 2 und 3:

Abgesehen davon, daß die Voraussetzungen für die Zuweisung von Deckkennzeichen im § 48 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 geregelt sind, bestehen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingehende Richtlinien für die Benützung von Bundes-Personenkraftwagen. Die Zuweisung von Deckkennzeichen erfolgt nach den sachlichen Kriterien dieser Richtlinien. Die im Anfragetext enthaltene Unterstellung, durch die Zuweisung von Deckkennzeichen sollten Fahrten, die keine Dienstfahrten sind, "verschleiert" werden, muß ich sohin entschieden zurückweisen. Im übrigen wäre jeder Verstoß gegen die erwähnten erlaßmäßigen Regelungen entsprechend zu ahnden.

In diesem Zusammenhang stelle ich ausdrücklich fest, daß von einer mißbräuchlichen Verwendung eines Dienstkraftfahrzeuges durch OR DDr. REITER keine Rede sein kann; mir ist auch von einer angeblichen ressortinternen Kritik nichts bekannt.

Zu 4:

Dem Ansuchen, auch für das dem Büro des Bundesministers zugewiesene Kraftfahrzeug ein Deckkennzeichen zur Verfügung zu stellen, soll entsprochen werden.

Zu 5:

Keine der in der Frage enthaltenen Spekulationen trifft zu.

Zu 6:

DDr. REITER besitzt die Selbstfahrbewilligung für das dem Büro des Bundesministers zur Verfügung stehende Dienstkraftfahrzeug seit 21. Feber 1985. Die Bewilli-

- 3 -

gung wurde dem Leiter des Büros des Bundesministers in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen erteilt. Sie bezieht sich daher nur auf jene Fälle, in denen und insoweit der berufsmäßig bestellte Fahrer nicht zur Verfügung steht (Urlaub; Krankheit; Fahrten außerhalb der normalen Dienstzeit, für die keine Überstunden angeordnet wurden), und zielt darauf ab, die aus dem intensiven Dienstbetrieb anfallenden Überstunden der Kraftfahrer auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

Zu 7 und 8:

OR DDr. REITER besitzt den Heeresführerschein seit 24. April 1984; er legte die Prüfung am 19. April 1984 ab.

Zu 9 und 10:

OR DDr. REITER erwarb die Heereslenkerberechtigung an der Heereskraftfahrschule, wo er - unter Berücksichtigung seiner Einstiegsschwelle (zivile Lenkerberechtigung seit 1968; Besuch einer Fahrschule während der Präsenzdienstzeit; Absolvent der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien) - eine eintägige Einweisung (drei Fahrstunden, drei Theoriestunden) erhielt.

10. Juni 1985

2.
/